

EINGEGANGEN
09. Okt. 2014



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Firma
Rockstroh GmbH
Obere Mühle 8
74906 Bad Rappenau

Bauen, Umwelt und Planung

Ilka Hauber
Telefon 07131-994 – 233
Fax 07131-994 – 193
E-Mail Ilka.Hauber
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E152

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 30.3/721.02

Datum 02.10.2014

Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (alt Transportgenehmigung) Firma Rockstroh GmbH, Obere Mühle 8, 74906 Bad Rappenau – Erweiterung um weitere Abfallarten und weiteres Bundesland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Landratsamt Heilbronn am 13.12.2001 erteilte Transportgenehmigung wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages auf Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz wie folgt geändert:

1. Die Erlaubnis vom 13.12.2001 ist weiterhin gültig. Aufgrund Ihres Antrages wird die Erlaubnis um **alle** Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über Europäische Abfallverzeichnis AVV) erweitert.
2. Das Gebiet, in dem eingesammelt wird oder in dem die Beförderung beginnt, beschränkt sich auf die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt Thüringen und Sachsen.
3. Diese Änderung der Genehmigung ist an die bestehende Beförderungserlaubnis anzuhängen und in den Transportfahrzeugen mitzuführen.
4. Die Änderung der Erlaubnis nach § 54 KrWG wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

5. Die Auflagen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 13.12.2001, sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie haben weiterhin Gültigkeit.

Gebühr:

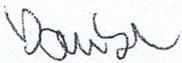
Für die Änderung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Die Gebühr richtet sich nach §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Ziffer 30.6.01.08 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Landratsamtes Heilbronn in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebühr wird mit Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens 5.5562.000418.0 an die Kreissparkasse Heilbronn, Girokonto-Nr. 725 bei der Kreissparkasse Heilbronn, zu überweisen. Bitte verwenden Sie hierzu den beigefügten Überweisungsvordruck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zu Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch eingelegt werden.

Freundliche Grüße



Hauber

Landratsamt Heilbronn



Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Firma
Rockstroh GmbH
Reinigungs-Service
Obere Mühle 8

74906 Bad Rappenau

EINGEGANGEN

14. Dez. 2001

Erl.....

Umweltschutzamt

Frau Merkle
Telefon (0 71 31) 9 94 – 233
Fax (0 71 31) 9 94 – 571
E-Mail Claudia.Merkle@Landratsamt-
Heilbronn.de
Zimmer 635
Ihr Zeichen -
Unser Zeichen 60.3/721.02
Datum 13. Dezember 2001

Transportgenehmigung nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie Ihre Transportgenehmigung vom 13. Dezember 2001, Nr. 60.3/721.02.

Wir bitten Sie, die Gebühr in Höhe von 2.100 DM (1.073,71 €) mit beiliegender Gebührenrechnung bzw. unter Angabe des Buchungszeichens 5.1521.200012.4 an die Kreiskasse Heilbronn, Girokonto-Nr. 725, bei der Kreissparkasse Heilbronn zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Merkle

Anlage: 1 Ausfertigung der Entscheidung
1 Gebührenrechnung

**Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen sowie Rechtsbehelfsbelehrung
zum Genehmigungsbescheid vom 13. Dezember 2001, Nr. H08040000108**

1. Gemäß dem schriftlichen Antrag vom 10. Dezember 2001 gilt die Genehmigung nur für den Transport von

- Sieb- und Rechenrückstände (Schlüssel Nr. 19 08 01)
- Sandfangrückstände (Schlüssel-Nr. 19 08 02)
- Straßenkehricht (Schlüssel-Nr. 20 03 03)

2. Das Gebiet, in dem die Beförderung beginnt und endet, beschränkt sich auf die Bundesländer

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

3.

3.1 Nachweise der Fachkunde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkenntnis besitzen. Sie müssen durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

Die Fachkenntnisse erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- a) sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
- b) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
- c) Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
- d) Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
- e) Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
- f) Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Diese Fachkenntnisse sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen in speziellen Lehrgängen zu erwerben.

Diese Fachkenntnisse sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, durch entsprechende Lehrgänge aufzufrischen. Die Teilnahmebescheinigungen der verantwortlichen Personen an den Fortbildungslehrgängen sind regelmäßig unaufgefordert dem Landratsamt vorzulegen.



3.2 Nachweis der Fachkunde für das sonstige Personal:

Das sonstige Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Auch das sonstige Personal muß durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber zu ermitteln.

- 3.3 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen. Der Genehmigungsinhaber hat dem Fahrzeugführer die Warntafeln zur Verfügung zu stellen.

- 3.4 Die Transporte dürfen nur dann erfolgen, wenn für die eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, ist zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich. Auf die evtl. Genehmigungspflicht einer Zwischenlagerung wird hingewiesen.

- 3.5 Zum Transport sind auf die jeweiligen Abfälle abgestimmte, dichte, korrosionsbeständige und geschlossene Behältnisse zu verwenden, so dass Verschmutzungen der Straße und der weiteren Umgebung ausgeschlossen sind. Bewegliche Behälter (Fässer o.ä.) sind mit geeigneten Mitteln gegen Umstürzen zu sichern. Die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften bleiben unberührt.

- 3.6 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Auf die Sonderabfallverordnung (SAbfVO) vom 12.09.1996 (GBL. S. 586) wird besonders hingewiesen.

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind die Satzungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Benutzungsordnungen und Einzugsgebiete der jeweiligen Stadt- und Landkreise zu beachten und einzuhalten.

Abfälle, die der Entsorgungspflicht der Stadt- und Landkreise unterliegen, dürfen nur zur derjenigen Deponie des Stadt- oder Landkreises gebracht werden, in deren Einzugsgebiet sie angefallen sind.

Sämtliche der öffentlichen Abfuhr unterliegenden Abfälle dürfen nur eingesammelt oder befördert werden, wenn dem jeweiligen Abfallerzeuger eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt worden ist.

- 3.7 Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die Vorschriften des Abfallverbringungs-gesetzes (AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. S. 2771) zu beachten und einzuhalten.

- 3.8 Die Transporte sind ohne Zwischenlagerung, ohne Umladen und ohne zwischenzeitliche Entladung des Fahrzeuges während des Beförderungsvorganges auf dem kürzesten und sichersten Weg direkt vom Erzeuger zur Entsorgungsanlage durchzuführen.

- 3.9 Die Transportfahrzeuge müssen so gewartet werden, daß sie stets für die zu transportierenden Abfälle geeignet sind.



3.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

5. **Gebühren:**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 d der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz auf **2.100 DM (1.073,71 €)** festgesetzt.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch eingelegt werden.



Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Firma
Rockstroh GmbH
Obere Mühle 8
74906 Bad Rappenau-Bonfeld

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Heilbronn
-Umweltschutzamt-
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Aktenzeichen

60.3/721.02

Beförderernummer

H08001980

H08040000108

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 10.12.01 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe Anlage

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Heilbronn

Datum
Tag, Monat, Jahr

13.12.01

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Merkle

